

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Erlass einer Veränderungssperre als Satzung zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Badersgasse Süd“**

**Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Kirchartd in der öffentlichen Sitzung am 18.06.2018 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1 – Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Kirchartd hat in der Sitzung am 18.06.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Berwangen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Bebauungsplan „Badersgasse Süd“ beinhaltet räumlich folgende Grundstücke:

91/1, 96/1, 126, 126/1, 132, 135, 128, 129, 130, 139, 140, 143, 144, 145/1, 145, 146 auf Gemarkung Kirchartd- Berwangen

Es gilt der Abgrenzungsplan/Lageplan vom 08.06.2018.

#### **§ 3 – Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht

vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kirchartd in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Kirchartd, 26.06.2018  
Kreiter  
Bürgermeister